



Reglement

Rechte und Pflichten
der Schiedsrichter und Vereine

SCHIEDSRICHTERKOMMISSION (SK)
DES
WALLISER FUSSBALLVERBANDES (WFV)

Ausgabe 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze	3
2	Anzahl Mannschaften / Schiedsrichter	3
3	Mini-Schiedsrichter	4
4	Schiedsrichter	4
5	Ausbildung und Qualifikation	5
6	Aufgebot und Entschädigung der Schiedsrichter.....	5
7	Coaching	6
8	Vereins- und Regionswechsel.....	7
9	Rücktritt und Ausschluss.....	7
10	Wiederaufnahme der Tätigkeit.....	8
11	Sanktionen.....	8
12	Einsprache und Rekurs.....	9
13	Schlussbestimmungen.....	9
14	Anhang 1: Verein - Schiedsrichterbestand.....	10
15	Anhang 2: Mini-Schiedsrichter	11
16	Anhang 3: Aus- und Weiterbildung	13
17	Anhang 4: Aufgebot	17
18	Anhang 5: Vereinswechsel	19

1 Grundsätze

1.1

Dieses Reglement wurde anhand der folgenden Dokumente erstellt:

- Statuten des SFV, der AL und des WFV
- Reglement für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten (SSAR)
- Wettspielreglement des SFV und Modalitäten des WFV
- Reglement für Schiedsrichterinstruktoren (RSI)
- Richtlinien des SFV und des WFV

1.2

Der Einfachheit halber bezieht sich der Begriff "Schiedsrichter" auf männliche und weibliche Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten, Coachs und Ausbilder.

1.3

Von sämtlicher Korrespondenz, die im Zusammenhang mit diesem Reglement an die Schiedsrichter geht, ist dem Stammverein eine Kopie zuzustellen.

1.4

Gemäss Richtlinien des SFV und des WFV ist jeder Verein verpflichtet, einen Schiedsrichterverantwortlichen zu ernennen.

2 Anzahl Mannschaften / Schiedsrichter

2.1

Für jede gemeldete Männer- und Frauenmannschaft muss der Verein die erforderliche Anzahl an Schiedsrichtern gemäss Anhang 1 stellen: Verein – Schiedsrichterbestand.

2.2

Das Sekretariat des WFV teilt den Vereinen die Anzahl der Schiedsrichter mit, die am 30. Juni die Bedingungen des Anhangs 1 erfüllt haben. Die Abrechnung erscheint auf der entsprechenden Rechnung.

2.3

Die Vereine sind verpflichtet, jederzeit über genügend Schiedsrichter zu verfügen, welche die Bedingungen gemäss Anhang 1 erfüllen.

3 Mini-Schiedsrichter

3.1

Die Anmeldungen der Mini-Schiedsrichter müssen von den Vereinen an das Sekretariat des WFV gerichtet werden. Wenn sich ein Kandidat direkt anmeldet, wird er später dem Verein seiner Wahl zugeordnet. Die Anmeldeformulare sind auf der Internetseite des WFV zu finden unter www.avf-wfv.ch > Schiedsrichter > Schiedsrichter werden.

3.2

Die Mini-Schiedsrichter Kandidaten werden zu einem Grundausbildungskurs aufgeboden, der von der SK-WFV organisiert und durchgeführt wird.

3.3

Um Mini-Schiedsrichter WFV zu werden, muss der Mini-Schiedsrichter Kandidat die Grundausbildung erfolgreich absolvieren.

3.4

Wenn ein ordnungsgemäss angemeldeter und aufgebotener Mini-Schiedsrichter Kandidat seine Grundausbildung nicht abschliesst, behält sich der WFV das Recht vor, dem Verein die Ausbildungskosten in Rechnung zu stellen.

3.5

Die Modalitäten für Mini-Schiedsrichter sind in Anhang 2 festgelegt: Mini-Schiedsrichter.

4 Schiedsrichter

4.1

Die Anmeldungen der Schiedsrichteranwälter müssen von den Vereinen an das Sekretariat des WFV gerichtet werden. Wenn sich ein Kandidat direkt anmeldet, wird er später dem Verein seiner Wahl zugeteilt. Die Anmeldeformulare sind auf der Internetseite des WFV zu finden unter www.avf-wfv.ch > Schiedsrichter > Schiedsrichter werden.

4.2

Die Schiedsrichteranwälter werden zu einem Grundausbildungskurs aufgeboden, der von der SK-WFV organisiert und durchgeführt wird.

4.3

Um Schiedsrichter SFV zu werden, muss der Schiedsrichteranwalt die Grundausbildung gemäss Anhang 3 erfolgreich absolvieren. Eine Qualifikation wird ihm zugeteilt.

4.4

Wenn ein ordnungsgemäss gemeldeter und aufgebotener Schiedsrichteranwärter seine Grundausbildung nicht abschliesst, behält sich der WFV das Recht vor, dem Verein die Ausbildungskosten in Rechnung zu stellen.

4.5

Die SK-WFV wählt Schiedsrichter mit Potenzial für die Talentgruppe aus. Die SK-WFV sorgt für den reibungslosen Ablauf der Gruppe. Die allgemeine Organisation der Talentausbildung kann an einen Verantwortlichen delegiert werden, der von der SK-WFV ernannt wird.

5 Ausbildung und Qualifikation

5.1

Die SK-WFV ist verantwortlich für die Ausbildung der Mini-Schiedsrichter gemäss Anhang 2.

5.2

Die SK-WFV ist verantwortlich für die Ausbildung der Schiedsrichteranwärter und der Schiedsrichter SFV gemäss Anhang 3.

5.3

Die SK-WFV ist verantwortlich für die Ausbildung der Coachs und Instruktoren gemäss Anhang 3.

5.4

Die SK-WFV ist verantwortlich für die Qualifikationen von Schiedsrichtern, Coachs und Instruktoren.

5.5

Die Sanktionen für das Nichterscheinen bei Ausbildungen sind in den Anhängen 2 und 3 festgelegt.

6 Aufgebot und Entschädigung der Schiedsrichter

6.1

Die SK-WFV ist für das Schiedsrichteraufgebot der Spiele zuständig, die in ihrem Verantwortungsbereich liegen.

6.2

Schiedsrichter, die einem Aufgebot nicht nachkommen, werden gemäss Anhang 4: Aufgebot sanktioniert.

6.3

Die Kosten des WFV, die durch ein Spiel entstehen, das wegen Abwesenheit des Schiedsrichters verschoben werden muss, können dem Schiedsrichter auferlegt werden. Der Verein des fehlbaren Schiedsrichters haftet solidarisch für die Zahlung dieser Kosten.

6.4

Schiedsrichtern ist es untersagt, die ihnen zugewiesenen Spiele untereinander abzutauschen. Fehlbare Schiedsrichter werden gemäss Anhang 4 sanktioniert.

6.5

Der Schiedsrichter ist für das Spiel verantwortlich, solange es in seinem Clubcorner aufgeführt ist. Die Rückgabe der Spiele durch die Schiedsrichter ist in Anhang 4 geregelt.

6.6

Schiedsrichter, die Begegnungen leiten, die nicht durch den WFV oder den SFV geregelt sind, tun dies auf eigene Verantwortung. Bei solchen Begegnungen ist es den Schiedsrichtern nicht gestattet, das offizielle Abzeichen zu tragen.

6.7

Die Entschädigungen für Meisterschafts-, Cup- und Trainingsspiele werden vom SFV gemäss dem Merkblatt für Schiedsrichter festgelegt. Für Schiedsrichter mit ausserkantonalem Wohnsitz gilt für die Berechnung der Distanz die dem Wohnsitz nächstgelegene Kantonsgrenze.

7 Coaching

7.1

Die SK-WFV stellt sicher, dass die geltenden Richtlinien für Instruktoren und Coachs eingehalten werden.

7.2

Instruktoren und Coachs, die sich nicht an die Richtlinien halten, werden sanktioniert.

Die SK-WFV ist für die Regelung von Sonderfällen zuständig.

8 Vereins- und Regionswechsel

8.1

Schiedsrichtertransfers müssen gemäss dem Reglement für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten des SFV (SSAR) erfolgen.

8.2

Der Schiedsrichter, der den Verein wechseln will, muss den WFV, seinen aktuellen Verein und den neuen Verein bis spätestens 31. Dezember schriftlich informieren.

8.3

Der Transfer wird am 1. Juli des folgenden Jahres wirksam. Der Schiedsrichter zählt jedoch in der neuen Saison noch für seinen alten Verein gemäss Anhang 5: Vereinswechsel.

8.4

Schiedsrichter, die die Region Wallis verlassen, zählen für eine weitere Saison zum Kontingent ihres ehemaligen Vereins, wenn sie die erforderliche Anzahl Spiele geleitet haben.

8.5

Schiedsrichter, die aus einer anderen Region kommen, zählen zum Kontingent ihres neuen Vereins, sobald sie die erforderliche Anzahl Spiele im Wallis geleitet haben.

9 Rücktritt und Ausschluss

9.1

Schiedsrichter, die ihr Amt niederlegen, müssen dies schriftlich an folgende Adresse tun avf.wfv@football.ch und ihre Entscheidung begründen.

9.2

Ein Rücktritt wird immer von der SK-WFV bestätigt und dem aktuellen Club mitgeteilt.

9.3

Die SK-WFV hat das Recht, einen Schiedsrichter von der offiziellen Schiedsrichterliste zu streichen, wenn ein Verstoß vorliegt, der die Einleitung eines Verfahrens erforderlich macht. Diese Streichung verbietet jegliche Funktion im Schiedsrichterwesen.

10 Wiederaufnahme der Tätigkeit

10.1

Schiedsrichter, die länger als ein Jahr nicht mehr im Einsatz waren, können ihre Tätigkeit als Schiedsrichter wieder aufnehmen, nachdem sie den Grundausbildungskurs für Schiedsrichteranwärter bestanden haben.

10.2

Für Schiedsrichter, die nach weniger als einem Jahr Abwesenheit ihre Tätigkeit wieder aufnehmen, bestimmt die SK-WFV die Art der zu besuchenden Kurse sowie die Qualifikation.

11 Sanktionen

11.1

Die in den verschiedenen Anhängen vorgesehenen Sanktionen und Sperren werden von der SK-WFV ausgesprochen. Sie werden dem Schiedsrichter und dem Verein schriftlich mitgeteilt.

11.2

Die SK-WFV leitet eine Untersuchung gegen Schiedsrichter ein, die in ihrer Funktion als Schiedsrichter, in einer anderen Funktion im Fussball oder als Privatperson gegen die von der FIFA festgelegten ethischen und moralischen Grundsätze des Fussballs verstossen. Je nach Ergebnis der Untersuchung behält sich die SK-WFV das Recht vor, eine Verwarnung oder eine Suspendierung auszusprechen oder die endgültige Streichung als Schiedsrichter zu beantragen.

Die SK-WFV kann weitere rechtliche Schritte einleiten.

11.3

Jeder Verein haftet solidarisch für Geldstrafen, die gegen seine Schiedsrichter verhängt werden.

12 Einsprache und Rekurs

12.1

Der Schiedsrichter, Instruktor oder Coach kann für alle Sanktionen bei der zuständigen Behörde, die die Strafe ausgesprochen hat, an folgende Adresse: Sekretariat des WFV, Rue de la Blancherie 27A, 1950 Sion, avf.wfv@football.ch innert zehn Tagen nach Erhalt des Entscheids Einspruch einlegen.

Innerhalb derselben Frist ist auf dem Raiffeisenkonto CH97 8057 2000 0041 8678 4 ein Kostenvorschuss in Höhe von CHF 100.00 für einen Einspruch zu leisten. Der Antrag muss die Gründe und eventuell die Beweismittel angeben, die der Betroffene geltend machen will. Die SK-WFV entscheidet innerhalb einer angemessenen Frist über den Einspruch. Sie kann ihre Entscheidung aufheben, ändern oder bestätigen.

12.2

Nach der Entscheidung über den Einspruch kann der Schiedsrichter, Instruktor oder Coach innerhalb von zehn Tagen per Einschreiben Rekurs bei der Rekurskommission unter folgender Adresse einlegen: Sekretariat des WFV, Rue de la Blancherie 27A, 1950 Sitten. Innerhalb der gleichen Frist ist ein Kostenvorschuss auf das Raiffeisenkonto CH97 8057 2000 0041 8678 4 in Höhe von CHF 500.00 für einen Rekurs zu leisten.

12.3

Des Weiteren gelten alle Bestimmungen des Rechtspflegereglements der Amateur Liga und des Reglements über dessen Anwendung.

13 Schlussbestimmungen

13.1

Bei Textabweichungen ist die Ausgabe in französischer Sprache massgebend.

13.2

Dieses Reglement und seine Anhänge wurden vom Zentralvorstand des WFV genehmigt und treten am 1. Juli 2024 in Kraft.

WALLISER FUSSBALLVERBAND



Martin Zurwerra
Präsident



Alexander Schmid
Präsident der SK

14 Anhang 1: Verein - Schiedsrichterbestand

Für jede gemeldete Männer- und Frauenmannschaft muss der Verein die folgende Anzahl an Schiedsrichtern stellen:

- Aktive: 1 Schiedsrichter pro Mannschaft¹
- Senioren und Veteranen: 1 Schiedsrichter pro Mannschaft
- Junioren (11er Fussball): 1 Schiedsrichter für 3 Mannschaften
- Junioren D/FF-15 : 1 Mini-Schiedsrichter pro Mannschaft²

Schiedsrichter zählen nur für ihren Verein und nicht für eine Gruppierung³.

Andere Juniorenkategorien werden nicht berücksichtigt.

Aktive Instrukoren und Coachs zählen als Schiedsrichter im Kontingent des Vereins, dem sie angehören.

Schiedsrichter müssen mindestens 12 offizielle Spiele pro Saison absolvieren, um für ihren Verein zu zählen. Begründete Absenzen (Arztzeugnis - militärischer Marschbefehl) zählen als Einsätze (1 Spiel pro Woche).

Schiedsrichter, die Mitglied der SK-WFV oder einer ihrer Abteilungen sind, zählen automatisch für ihren Verein.

Coachs und Instrukoren, die im Dienst der SK-WFV stehen, zählen für ihren Verein.

Die SK-WFV ist für die Regelung von Sonderfällen zuständig.

Die Vereine sind dafür verantwortlich, ständig über eine ausreichende Anzahl von Schiedsrichtern zu verfügen, die die Bedingungen erfüllt haben. Der WFV verhängt eine Busse von CHF 1'000.00 pro fehlendem Schiedsrichter pro Saison.

¹ Frauen- und Männerteams werden gleich behandelt.

² Das Konzept der Mini-Schiedsrichter ist neu in dieses Reglement eingebunden.

³ Überzählige Schiedsrichter einer Gruppierung werden nicht berücksichtigt.

15 Anhang 2: Mini-Schiedsrichter

Die SK-WFV bildet Mini-Schiedsrichter aus, um Fussballspiele zu leiten, bei denen ein Mini-Schiedsrichter gemäss den Ausführungsbestimmungen SFV-WFV erforderlich ist.

Jeder Mini-Schiedsrichter ist verpflichtet, die von der SK-WFV organisierte Grundausbildung zu absolvieren, die aus einem theoretischen und einem praktischen Teil besteht.

Erscheint ein angemeldeter Teilnehmer nicht, wird dem Verein ein Unkostenbeitrag von CHF 100.00 in Rechnung gestellt.

Mini-Schiedsrichteranerwärter müssen 14 Jahre alt sein (im laufenden Jahr).

Mini-Schiedsrichter müssen an den obligatorischen Schulungen teilnehmen. Bei Abwesenheit von Pflichtkursen wird der Mini-Schiedsrichter bis zur Teilnahme an einem nächsten Pflichtkurs suspendiert⁴.

Alle Vereine mit Juniorenmannschaften, die gemäss den Ausführungsbestimmungen SFV-WFV einen Mini-Schiedsrichter für die Spielleitung benötigen, müssen über Mini-Schiedsrichter verfügen, die diese Spiele leiten.

Anmeldungen für die Grundausbildung von Vereinen, die bereits über die in der nachstehenden Tabelle angegebene Höchstzahl von Mini-Schiedsrichtern verfügen, werden abgelehnt.

Anzahl Juniorenmannschaften die gemäss Ausführungsbestimmungen einen Mini-SR benötigen	Minimale Anzahl Mini-Schiedsrichter	Maximale Anzahl Mini-Schiedsrichter
1	1	4
2	2	8
3	3	12
4	4	16
5 und mehr	5 und mehr	20 und mehr

Die Spiele finden vorzugsweise am Vormittag statt, um dem Mini-Schiedsrichter die Möglichkeit zu geben, am Nachmittag mit seiner Mannschaft zu spielen.

Grundsätzlich werden die Mini-Schiedsrichter bei Heimspielen oder in ihrer Juniorengruppierung eingesetzt.

Die Vereine müssen die Aufgebote und allfällige Mutationen mindestens 7 Tage vor dem Spiel im Clubcorner eingeben⁵. Die Kosten für einen unnötig aufgegebenen Betreuer werden dem Heimverein in Rechnung gestellt.

Die Spielentschädigung für Mini-Schiedsrichter beträgt CHF 40.00. Sie wird vor dem Spiel von den Vereinen zu gleichen Teilen bezahlt.

⁴ Neu

⁵ Neu

Die Vereine können die Rückerstattung der Mini-SR-Entschädigungen beim WFV beantragen, indem sie die Quittungen an den WFV weiterleiten. Dies unter der Voraussetzung, dass es sich um Mini-Schiedsrichter handelt, die von der SK-WFV ausgebildet wurden. Vereine, die keine von der SK-WFV ausgebildeten Mini-Schiedsrichter haben, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung.

Mini-Schiedsrichter müssen ihre Freieingaben zwei Wochen im Voraus in ihrem Clubcorner eingeben.

Die Mini-Schiedsrichter müssen ihren Aufgeboten Folge leisten und das offizielle Trikot tragen, um die vom WFV verwalteten Spiele zu leiten.

Nach dem Spiel melden sie das Ergebnis und verfassen den Spielbericht in ihrem Clubcorner gemäss den geltenden Richtlinien.

Die Vereine sind für ihren Mini-Schiedsrichter Bestand verantwortlich. Sie müssen dem WFV die nicht mehr aktiven Mini-Schiedsrichter melden. Die SK-WFV behält sich das Recht vor, inaktive Mini-Schiedsrichter zu streichen.

Die SK-WFV ist zuständig für die Regelung von Sonderfällen.

16 Anhang 3: Aus- und Weiterbildung

- Grundausbildung für Schiedsrichterkandidaten
- Regelabend
- Fitnesstest
- Grundausbildung für Schiedsrichterassistenten
- Weiterbildungen für Schiedsrichter & Assistenten
- Talentförderung
- Grundausbildung für Coachs
- Weiterbildung für Coachs

Das Jahresprogramm aller Aus- und Weiterbildungen wird von der SK-WFV veröffentlicht.

Grundausbildung für Schiedsrichterkandidaten im Präsenzunterricht

Jeder Schiedsrichteranwärter ist verpflichtet, an der von der SK-WFV organisierten Grundausbildung teilzunehmen, die aus drei Modulen besteht:

- Modul 1
Einführung und Fitnesstest
Das Bestehen des Fitnesstests ist Voraussetzung für die Teilnahme am Modul 2.
- Modul 2
Theorieausbildung mit abschliessendem Regeltest
Das Bestehen des Regeltests ist Voraussetzung für die Teilnahme am Modul 3.
- Modul 3
Praktische Ausbildung: zwei Spiele mit Begleitung und ein drittes Spiel mit Coaching um die Qualifikation festzulegen.

In Ausnahmefällen und in Absprache mit der SK-WFV kann die Ausbildung auch in einer anderen Region absolviert werden, sofern diese vom SFV anerkannt ist.

Erscheint ein angemeldeter Teilnehmer nicht zum Kurs, wird dem Verein ein Unkostenbeitrag von CHF 300.00 in Rechnung gestellt.

Die SK-WFV ist für die Regelung von Sonderfällen zuständig.

Grundausbildung für Schiedsrichteranwärter online

Jeder Schiedsrichteranwärter ist verpflichtet, an der von der SK-WFV organisierten Grundausbildung teilzunehmen, die aus drei Modulen besteht:

- Teil 1
Erfolgreicher Abschluss des Online-Selbststudiums der Spielregeln innerhalb einer vorgegebenen Frist.

- Teil 2
Ausbildungstag im Präsenzunterricht mit Fitnesstest und Regeltest. Das Bestehen der beiden Prüfungen ist Voraussetzung für die Teilnahme am dritten Teil der Ausbildung.
- Teil 3
Praktische Ausbildung: zwei Spiele mit Begleitung und ein drittes Spiel mit Coaching um die Qualifikation festzulegen.

Regelabend

Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, an den obligatorischen Regelabenden teilzunehmen. Diese finden zu Beginn jeder Meisterschaftsrunde statt. Den Schiedsrichtern werden mehrere Termine und Orte vorgeschlagen.

In Ausnahmefällen und in Absprache mit der SK-WFV können die Regelabende auch in einer anderen Region besucht werden, sofern diese vom SFV anerkannt ist.

Der Regelabend muss in seiner Gesamtheit besucht werden, um als absolviert zu gelten.

Schiedsrichter, die nicht am Regelabend teilnehmen, werden suspendiert, bis sie den nächsten Regelabend besuchen.

Fitnesstest

Alle Schiedsrichter und Assistenten sind verpflichtet, jährlich den Fitnesstest ihrer Kategorie zu bestehen.

Schiedsrichter und Assistenten, die den Intervall-Konditionstest nicht bestehen, werden maximal in der 4. Liga eingesetzt, bis sie den nächsten Intervall-Konditionstest bestehen.

Schiedsrichter, die den Fitnesstest 12 Minuten / 2000 m nicht bestehen, werden so lange gesperrt, bis sie den nächsten Fitnesstest bestehen.

Kategorie	Testmodalitäten	Limiten
2. Liga inter, 2. Liga, 3. Liga und Assistenten	Intervall-Konditionstest 40 x 75 m 40 x 25 m	15 Sekunden 24 Sekunden
Alle anderen Kategorien	12-Minuten-Lauf	Mindestens 2000 m laufen ohne anzuhalten oder zu marschieren

Die SK-WFV ist für die Änderung der Limits zuständig.

Den Schiedsrichtern werden mehrere Termine und Orte vorgeschlagen.

In Ausnahmefällen und in Absprache mit der SK-WFV kann der Fitnesstest auch in einer anderen Region absolviert werden, sofern diese vom SFV anerkannt ist.

Grundausbildung für Schiedsrichterassistenten

Jeder Schiedsrichterassistent-Kandidat ist verpflichtet, die von der SK-WFV organisierte Grundausbildung zu absolvieren, die aus zwei Modulen besteht:

- Modul 1
Theoretische Ausbildung und Abschlussprüfung
Der erfolgreiche Abschluss von Modul 1 ist Voraussetzung für die Teilnahme an Modul 2.

- Modul 2
Praktische Ausbildung
Der erfolgreiche Abschluss von Modul 2 ist erforderlich, um als Schiedsrichterassistent qualifiziert zu werden.

In Ausnahmefällen und in Absprache mit der SK-WFV kann die Ausbildung in einer anderen Region absolviert werden, sofern diese vom SFV anerkannt ist.

Die SK-WFV ist für die Regelung von Sonderfällen zuständig.

Schiedsrichter Weiterbildungen

Die SK-WFV organisiert die für die Weiterentwicklung der Schiedsrichter notwendigen Weiterbildungen. Im Aufgebot wird angegeben, ob die Weiterbildung obligatorisch ist.

Talentförderung

Die SK-WFV sorgt für das gute Funktionieren der Talentgruppe WFV. Die allgemeine Organisation der Talenttrainings kann an einen Verantwortlichen delegiert werden, der von der SK-WFV ernannt wird.

Grundausbildung für Coachs

Die Grundausbildung für Coachs besteht aus drei Modulen

- Modul 1
Aufgebot für einen Theorietest im Sekretariat des WFV.

- Modul 2
Anleitung: Wie fülle ich einen Coachingbericht aus?
Theoretischer und praktischer Teil, basierend auf der Beobachtung eines Spiels im Fernsehen.

- Modul 3
Praktisches Coaching eines Spiels in Begleitung eines erfahrenen Coach

Jedes Modul muss erfolgreich abgeschlossen werden, bevor das nächste Modul in Angriff genommen werden kann. Am Ende der Ausbildung erhält der Kandidat die Qualifikation zum Begleiter-Coach für Schiedsrichter-Anfänger gemäss den geltenden Richtlinien für Instruktoren und Coachs des WFV.

Coachs und Instruktoren müssen an den von der SK-WFV organisierten Fortbildungskursen teilnehmen.

Die SK-WFV überwacht die Einhaltung der Richtlinien für Coachs.

Sie ist für die Regelung von Sonderfällen zuständig.

Abwesenheit bei Ausbildungen

Der Schiedsrichter muss die erforderlichen Massnahmen ergreifen, um an den Ausbildungen teilzunehmen, zu denen er aufgeboten wird. Kann der Schiedsrichter aus triftigen Gründen nicht an einer Veranstaltung teilnehmen, ist er verpflichtet, den WFV per E-Mail an avf.wfv@football.ch zu informieren. Änderungen müssen mindestens 24 Stunden vor dem Kurs mitgeteilt werden. Abwesenheit aufgrund von Verletzungen, Armee, Urlaub usw.... entbindet nicht von der Teilnahme an den Ausbildungen. Verspätetes Eintreffen oder vorzeitiges Verlassen der Veranstaltung wird als Abwesenheit gewertet.

Die SK-WFV ist für die Regelung von Sonderfällen zuständig.

17 Anhang 4: Aufgebot

Freieingaben

Alle Nichtverfügbarkeiten müssen über Clubcorner spätestens vier Wochen im Voraus mitgeteilt werden.

Nach Ablauf dieser Frist müssen alle Urlaubsanträge zwingend dem Sekretariat des WFV gemeldet werden.

Bei Krankheit, Unfall oder höherer Gewalt muss der Schiedsrichter so schnell wie möglich das Sekretariat des WFV benachrichtigen (von Montag bis Freitag während der Bürozeiten). Ein telefonischer Bereitschaftsdienst ist an den Wettkampfwochenenden von Freitag 17 Uhr bis Sonntag 17 Uhr und an offiziellen Spieltagen unter der Woche ab 18 Uhr gewährleistet.

Nach der Zuweisung des Spiels im Clubcorner können Schiedsrichter, die eine Spielrückgabe beantragen, je nach Entscheidung der SK-WFV mit einer Wettkampfsperre von einer bis fünf Wochen bestraft werden. Die Spielrückgabe wird wirksam, wenn das Spiel nicht mehr in ihrem Clubcorner aufgeführt ist.

Es ist den Schiedsrichtern untersagt, die ihnen zugewiesenen Spiele untereinander abzutauschen. Fehlbare Schiedsrichter werden je nach Entscheidung der SK-WFV mit einer Wettkampfsperre von einer bis acht Wochen belegt. Im Wiederholungsfall wird ein Ausschlussverfahren eingeleitet.

Gegen alle Schiedsrichter, die einem Aufgebot nicht Folge leisten, wird eine Untersuchung eingeleitet. Schiedsrichter, die sich eines Vergehens schuldig gemacht haben, werden je nach Entscheidung der SK-WFV mit einer Wettkampfsperre von einer bis zehn Wochen belegt. Im Wiederholungsfall wird ein Ausschlussverfahren eingeleitet.

Die SK-WFV ist für die Regelung von Sonderfällen zuständig.

Resultatmeldung

Das Ergebnis des Spiels muss vom Schiedsrichter innerhalb einer Stunde nach Spielende im Clubcorner gemeldet werden. Auch verschobene oder abgebrochene Spiele müssen gemeldet werden.

Fehlbare Schiedsrichter werden je nach Entscheid der SK-WFV mit einer Wettkampfsperre von einer bis fünf Wochen belegt. Im Wiederholungsfall wird ein Ausschlussverfahren eingeleitet.

Die SK-WFV ist für die Regelung von Sonderfällen zuständig.

Schiedsrichterbericht

Schiedsrichterberichte müssen bis 7.00 Uhr am ersten Montag nach dem Spiel im Clubcorner erstellt und übermittelt werden. Die Schiedsrichterberichte müssen gemäss den geltenden Richtlinien und Anweisungen erstellt werden.

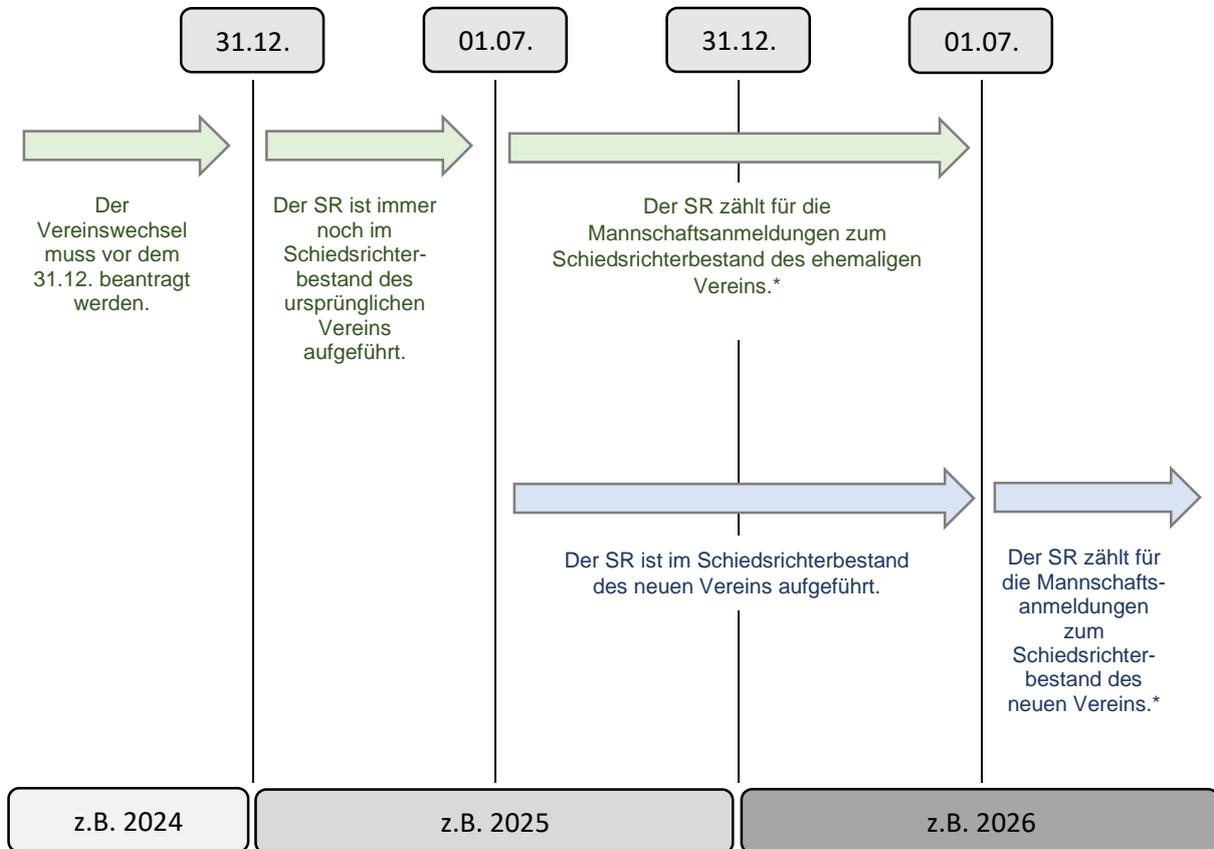
Fehlbare Schiedsrichter werden je nach Entscheid der SK-WFV mit einer Wettkampfsperre von einer bis fünf Wochen belegt. Im Wiederholungsfall wird ein Ausschlussverfahren eingeleitet.

Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die Spielunterlagen bis zum Ende der Runde aufzubewahren. Auf Anfrage stellt er sie der zuständigen Instanz zur Verfügung.

Die SK-WFV ist für die Regelung von Sonderfällen zuständig.

18 Anhang 5: Vereinswechsel

Beispiel für Fristen bei Transfers



*unter der Bedingung, dass der Schiedsrichter die gemäss Anhang 1 nötigen Einsätze absolviert hat

Die SK-WFV ist für die Regelung von Sonderfällen zuständig.